

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Papenhagen
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen vom
04.03.2002 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem
Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen
Hebesatz von **11,19 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge
bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden
Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung
durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend
dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die
eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden
Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt,
erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Papenhagen. Die
Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur
Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- | | |
|---|---------------------|
| a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (z.B. Baugrundstücke) | 22,38 Euro = 2,0 BE |
| Gebäude- und Freiflächen u.a.) | |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen,
Wege und Plätze) | 16,78 Euro = 1,5 BE |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 11,19 Euro = 1,0 BE |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche | 5,60 Euro = 0,5 BE |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 8,96 Euro = 0,8 BE |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 5,60 Euro = 0,5 BE |
| g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten
oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark | 2,24 Euro = 0,2 BE |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist
für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3
entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3
Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B.
Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5
bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das
Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Papenhagen 27.09.2004

Gez. I. Kindler
Bürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung kann angefordert werden.